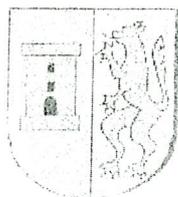


Marktgemeinde Großkrut

2143 Großkrut

Tel. 02556/7200
Fax. 02556/7200-12



Poysdorferstraße 3a

E-Mail:
gemeinde.grosskrut@direkt.at

SOLARFÖRDERUNG

Richtlinien über die Gewährung einer Förderung in Form eines Zuschusses für die Errichtung von Solaranlagen in der Marktgemeinde Großkrut.

FÖRDERUNGSGEGENSTAND:

1. Solaranlagen für Wohnhäuser mit 1 oder 2 Wohneinheiten (bei 2 Wohneinheiten müssen entsprechende Räume wie Küche, Bad, WC, Zimmer vorhanden sein)
2. Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen die der Warmwasseraufbereitung und/oder Zusatzheizung von Wohngebäuden (Ein- oder Zweifamilienhäuser) in der Marktgemeinde Großkrut dienen.

ART und HÖHE

1. mindestens 4 m² Kollektorfläche und 300 l Warmwasserspeicher € 400,--
2. mindestens 15 m² Kollektorfläche und 300 l Warmwasserspeicher und heizungsunterstützend € 500,--

PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

1. Einzelpersonen oder Familien mit Hauptwohnsitz in Großkrut, bei Hausbau späterer Hauptwohnsitz in Großkrut, bei Benützung des Wohnhauses.

SONSTIGE VORAUSSETZUNGEN

Die Aufstellung ist unter Vorlage einer Skizze vor Beginn der Arbeiten bei der Baubehörde anzuzeigen.

ANSUCHEN

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen 6 Monaten ab Zahlung der Rechnung über die Kollektoroberfläche einzubringen. Als Nachweis ist eine saldierte Rechnung und eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung von einer befugten Firma beizuschließen

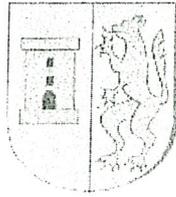
RECHTSANSPRUCH

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien jederzeit vom Gemeinderat aufgehoben und geändert werden können

Marktgemeinde Großkrut

2143 Großkrut.

Tel. 02556/7200
Fax. 02556/7200-12



Poysdorferstraße 3a

E-Mail:
gemeinde.grosskrut@direkt.at

WIDERRUF der FÖRDERUNG

Die Marktgemeinde Großkrut behält sich das Recht vor, eine bereits gewährt Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen 1 Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

KONTROLLE

Der Marktgemeinde Großkrut steht das Recht zu, geförderte Anlagen an Ort und Stelle zu besichtigen bzw. zu begutachten.

INKRAFTTRETEN

Die Förderungsrichtlinien treten mit ~~...1.3.2007~~ in Kraft

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderats am ~~..27..2..2007~~

Der Vize-Bgmstr.: